

1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten der Stadt Boizenburg/Elbe

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3, Nr. 11 sowie § 44 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Boizenburg/Elbe vom 13.12.2018 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Benutzung der Sporthallen, deren Nebenräume, Sportplätze und Schulsportanlagen in Trägerschaft der Stadt Boizenburg/ Elbe, nachfolgend als „Sportstätten“ bezeichnet.
Zu den Sportstätten zählen:
Sporthalle „Richard Schwenk“
Foyer der Sporthalle „Richard Schwenk“
Gymnastikraum der Sporthalle „Richard Schwenk“
Sporthalle „An den Eichen“
Sporthalle „Am Wall“
Sportplatz „Grüner Weg“
Schulsportplätze „An den Eichen“, „An der Quöbbe“, „Richard Schwenk“
Sportanlage Zahrendorf
- (2) Für die Benutzung der Sportstätten werden nach dieser Ordnung Entgelte erhoben.

§ 2 Benutzungsberechtigte

- (1) Die Sportstätten dienen vorrangig den Zwecken der Schulen in Trägerschaft der Stadt Boizenburg/Elbe.
- (2) Nachrangig können die Sportstätten entgeltpflichtig auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages in der Reihenfolge der nachfolgend genannten juristischen und natürlichen Personen vergeben werden:
 - a) Schulen, welche nicht in Trägerschaft der Stadt Boizenburg/Elbe sind;
 - b) Eingetragene Sportvereine der Stadt Boizenburg/Elbe;
 - c) Freizeitsportgruppen gemeinnütziger Organisationen / Initiativen der Stadt Boizenburg/Elbe
 - d) Veranstalter sportlicher oder sonstiger Veranstaltungen sowie Sportvereine anderer Städte und Gemeinden,
 - e) Gewerbliche / kommerzielle Nutzer; Nutzer für kommerzielle sportliche Veranstaltungen

- f) Die Vergabe erfolgt nur, wenn sich die Sportstätten für den vorgesehenen Zweck eignen.
Ausnahmen von der Vergabefolge sind in begründeten Fällen zulässig.
- (3) Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Ordnung sind Benutzer bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

- (1) Sportstätten werden nach einem Belegungsplan bzw. Hallennutzungsplan auf Antrag eines Benutzers vergeben, soweit nicht Belange der Stadt Boizenburg/Elbe beeinträchtigt und die Sportstätten nicht für eigene Zwecke benötigt werden.
Ein Anspruch auf Genehmigung der Benutzung besteht nicht.
- (2) Die Benutzung der Sportstätten durch die Benutzer bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters oder dessen Beauftragten. Die Genehmigungserteilung setzt einen formlosen Antrag seitens des Benutzers (ausgenommen ist der Sportunterricht der Schulen in städtischer Trägerschaft) voraus, der mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Bezeichnung und Anschrift des Benutzers
- Anzahl der zu benutzenden Räume
- Benutzungsdatum/Zeitraum
- Zweck der Benutzung
- Name des Verantwortlichen

Der Antrag ist mindestens

- a) bei Vereinen, 4 Wochen vor den Sommerferien für die darauffolgende Saison
und
- b) bei anderen Veranstaltern 4 Wochen vor den Sommerferien mindestens aber 8 Wochen vor dem beantragten Benutzungstermin

schriftlich bei der Stadtverwaltung Boizenburg/Elbe, Fachbereich Bau und Ordnung, Kirchplatz 1, 19258 Boizenburg/Elbe einzureichen. Er kann nur von volljährigen Personen gestellt werden.

- (3) Mit der Aufnahme der beantragten Benutzungszeiten in den Belegungsplan/ Hallennutzungsplan gilt die Genehmigung für die Benutzer nach § 2 (2) Buchstabe b und c noch nicht als erteilt.
Die Erlaubnis kann mit Auflagen versehen werden.
Sie ist nicht übertragbar.
Bei Wochenendveranstaltungen im Rahmen von Wettkämpfen (Punktspiele, Turniere) ist der Antrag 10 Tage vor dem Veranstaltungstermin konkretisiert einzureichen.

- (4) Der bestätigte Belegungsplan / Hallennutzungsplan gemäß § 3 (2) ist in der Sportstätte öffentlich auszuhängen und gilt somit als Erlaubnis für die Benutzer nach § 2 (2) Buchstabe b und c
- (5) Der Belegungsplan/ Hallennutzungsplan gewährt keinen Rechtsanspruch auf Benutzung der Sportstätten.
- (6) Die Vergabe der Sportstätten an die unter § 2 (2) Buchstabe a ,d und e aufgeführten Benutzer erfolgt auf der Grundlage eines schriftlich abzuschließenden privatrechtlichen Benutzungsvertrages.
- (7) Die Überlassung einer Sportstätte schließt die Benutzungsmöglichkeit der jeweiligen Einrichtung, der Nebenräume und der sich auf bzw. in der Sportstätte befindlichen Sportgeräte ein, sofern diese nicht besonders verwahrt oder das Benutzungsrecht von der Schule, einem Verein oder der Stadt ausdrücklich ganz oder teilweise ausgeschlossen wird, bzw. ein abgeschlossener Benutzungsvertrag den Benutzungsgegenstand regelt.
- (8) Die Vergabe der Sportstätten an die unter § 2 (2) Buchstabe e aufgeführten Benutzer erfolgt nur, wenn der Veranstaltungsinhalt den gemeindlichen Interessen nicht entgegensteht und nicht zu erwarten ist, dass die demokratischen Grundsätze des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland mißachtet werden. Die Vergabe der Sportstätten erfolgt durch die Stadtverwaltung. Im Zweifelsfall entscheidet der Bürgermeister.
- (9) Eine Benutzung der Sportstätten für den unter § 2 (2) Buchstaben b) und c) aufgeführten Personenkreis entfällt, wenn eine Teilnahme von mindestens 6 Personen nicht gewährleistet ist.

§ 4 Benutzungszeiten

- (1) Den unter § 2 aufgeführten Benutzern stehen die Sportstätten in der Regel zu folgenden Zeiten zur Verfügung:
 - a) Sport- und Schulunterricht: Montag bis Freitag

Sporthalle „Richard Schwenk:	7.00 bis 15.15 Uhr
Sporthalle „An den Eichen“ u. „Am Wall“:	7.00 bis 13.10 Uhr
 - b) Trainings- und Übungsbetrieb: Montag bis Freitag

Sporthalle „Richard Schwenk:	15.30 bis 22.00 Uhr
Sporthalle „An den Eichen“ u. „Am Wall“ :	14.00 bis 22.00 Uhr
Sportanlage Zahrendorf:	06.00 bis 22.00 Uhr
 - c) Wettkampfbetrieb an Samstagen und Sonntagen

von	9.00 bis 21.00 Uhr,
-----	---------------------

soweit keine schulische Benutzung oder vertragliche Überlassung an sonstige Veranstalter, Vereine oder Gruppen usw. vorliegt.

- (2) Die Sportstätten stehen den Schulen und Vereinen in der Schulzeit, in den Winterferien, Pfingstferien und Herbstferien zur Verfügung.
In den Osterferien, Sommerferien und Weihnachtsferien sind die Sportstätten geschlossen. In dieser Zeit werden anstehende Reparaturen, Generalreinigungen, Modernisierungsarbeiten usw. durchgeführt.
Die Schließung der Sportstätten wird 14 Tage vorher durch einen Aushang angekündigt. Bezüglich der gesetzlichen Feiertage greift das Feiertagsgesetz.
- (3) Die Benutzungszeit beginnt und endet mit dem Betreten bzw. Verlassen der Sportstätten.
- (4) In die genehmigte Benutzungszeit ist die Zeit für Aufräumen bzw. Waschen, Duschen und Umkleiden eingeschlossen. Die jeweilige Veranstaltung ist deshalb so rechtzeitig zu beenden, dass die Sportstätte mit Ablauf der Benutzungszeit von den Benutzern, den Veranstaltungsteilnehmern, sowie Besuchern geräumt ist.

§ 5 Verhalten in Sportstätten

- (1) Die Sportstätten dürfen nur betreten und in Benutzung genommen werden, wenn der für die Veranstaltung verantwortliche Leiter (Lehrkraft, Übungsleiter, Veranstalter, Verantwortliche des Benutzers usw.) anwesend ist.
- (2) Die Sportstätten sowie ihre Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Anlagen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Schadhafte Geräte und Anlagen sind umgehend dem diensthabenden Sportstättenwart zu melden, bzw. ins Sportstättenbuch einzutragen.
- (3) Die Lehrkräfte, Übungsleiter sowie sonstige Veranstalter sind für die ordnungsgemäße Benutzung der Geräte und Anlagen sowie für die Aufsicht verantwortlich. Sie haben die Sportstätten als Erste zu betreten und sie erst zu verlassen, nachdem sie sich vom ordnungsgemäßen Zustand überzeugt haben.
- (4) Lärmen und Toben sowie unsachgemäße Benutzung der Nebenräume sind verboten.
- (5) Die Sporthallen dürfen nur mit sauberen, abriebfesten Turnschuhen, die nicht auf der Straße oder im Außensportbetrieb getragen werden, barfuß bzw. in Strümpfen, betreten werden.
Die verantwortlichen Lehrkräfte, Übungsleiter sowie andere Veranstalter haben dieses zu kontrollieren.
Das Benutzen von Haftmitteln ist untersagt.
- (6) Die eventuelle Versorgung mit Speisen und Getränken bei Veranstaltungen ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen (Küche, Foyer) erlaubt.
Ausnahmen sind möglich; sie sind gesondert begründet beim Bürgermeister zu beantragen.

Der Benutzer trägt dafür die Verantwortung und hat sich dabei an die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Jugendschutzes und an die gesundheits- und gewerberechtlichen Vorschriften zu halten.

- (7) Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.

§ 6 Sicherheitsvorschriften

- (1) Alle ordnungs- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Der Benutzer hat sich kundig zu machen, insbesondere über Zugangswege und Notausgänge. Die in den Sportstätten vorhandenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände dürfen ohne Einwilligung des Sportstättenwartes nicht bedient und verändert werden. Die Benutzung der technischen Anlagen wie z.B. Mikrofonanlagen erfolgt nur nach vorheriger Einweisung durch den Sportstättenwart.

Nach Beendigung der Veranstaltung hat der für die Veranstaltung Verantwortliche die Anlagen als Letzter zu verlassen, nachdem er sich von ihrem ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat. Dazu gehören z.B. geschlossene Wasserhähne, geschlossene Fenster, ausgeschaltete Beleuchtung usw.

Bei einer übertragenen Schlüsselgewalt (dokumentiert in einem Schlüsselbuch) durch den Sportstättenwart hat er Sorge für die Verschlussicherheit der Sportstätten zu tragen.

- (2) Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter das erforderliche Ordnungs- und Aufsichtspersonal zu stellen. Die Bestimmungen des Unfall- und Brandschutzes sind einzuhalten.
- (3) Das Rauchen ist in den Sporthallen und auf sonstigen Sportflächen verboten. Das Hantieren mit offenem Licht und Feuer ist untersagt.
- (4) Die Belegung der Sportstätten über die zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig. Für die Sporthalle Richard Schwenk liegt die Höchstbesucherzahl bei 800 Personen.

§ 7 Aufsicht / Hausrecht und Haftung

- (1) Der Benutzer trägt bei der Durchführung von Veranstaltungen von Beginn bis Ende die Verantwortung für Ordnung und Sicherheit. Er benennt dem Sportstättenwart eine volljährige Person, dem die allgemeine Aufsichtspflicht über die Veranstaltung obliegt.
- (2) Der Sportstättenwart übergibt die Sportstätte dem Benutzer in einem ordnungsgemäßen Zustand.

- (3) Der diensthabende Sportstättenwart ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Ordnung und die ordnungsgemäße Führung des Hallenbuches zu überwachen.
Die Teilnehmer an den Veranstaltungen sind verpflichtet, seine Anordnungen zu befolgen.
- (4) Die Benutzung der Sportstätten ist in das ausliegende Sportstättenbuch durch den verantwortlichen Benutzer einzutragen und wird durch den Sportstättenwart gegengezeichnet.
Diese Unterlagen dienen der Kontrolle der Benutzung, der Auflistung der Teilnehmeranzahl und der Eintragung von Mängeln, Schäden und Gefahrenquellen.
- (5) Zuständigen Mitarbeitern der Stadtverwaltung der Stadt Boizenburg/Elbe, dem Sportstättenwart sowie den Schulhausmeistern ist jederzeit Zutritt zu allen Veranstaltungen zu gewähren. Sie üben das Hausrecht aus und sind berechtigt die Abstellung von Ordnungswidrigkeiten zu verlangen.

Platzverweise und Hallenverbote werden durch den Bürgermeister bzw. seinen Beauftragten ausgesprochen.

- (6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Boizenburg/ Elbe an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt Boizenburg/Elbe als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 863 BGB.
- (7) Die Benutzer stellen die Stadt Boizenburg/Elbe von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, den Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten, Geräte und der Zugänge zu den Sportstätten und Anlagen entstehen.
Die Benutzer verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Boizenburg/Elbe und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragten.
- (8) Der Benutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Bereitstellungsansprüche gedeckt sind. Auf Verlangen der Stadt hat der Benutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 8 Widerruf der Benutzungsgenehmigung

- (1) Soweit die Zulassung zur Benutzung nicht von vornherein befristet ist, kann sie jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Benutzer oder ein Teil seiner Mitglieder
 - a) gegen die Bestimmungen dieser Ordnung und andere geltende

- Rechtsvorschriften verstößt oder
 - b) durch sein Verhalten gegen sportliche Grundsätze verstößt und damit das Ansehen des Sports bzw. das Ansehen der Stadt Boizenburg/ Elbe schädigt oder
 - c) nicht für die Wahrung von Anstand, Sitte und Ordnung sorgt oder
 - d) mit der Entrichtung der für die Benutzung zu zahlendes Entgelt länger als einen Monat im Rückstand ist oder
 - e) nicht entsprechend des abgeschlossenen Vertrages das Entgelt gezahlt hat.
- (2) Die Benutzung kann vom Bürgermeister oder seinem Beauftragten in begründeten Fällen für einzelne Benutzungszeiten oder Tage unter Fortdauer der Benutzungsgenehmigung entschädigungslos untersagt werden, z.B. zum Zweck der Instandsetzung.
- (3) Sind Sportplätze aufgrund von Witterungsverhältnissen nicht bespielbar, sperrt der Sportstättenwart den Platz. Die Entrichtung des Benutzungsentgeltes entfällt.

§ 9 Benutzungsentgelt

- (1) Die Sportstätten werden gemäß § 2 Abs. 2 auf schriftlichen Antrag zur Verfügung gestellt. Für die Überlassung der Sportstätten erhebt die Stadt Boizenburg/Elbe ein Benutzungsentgelt.
- (2) Die Entgeltschuld entsteht für den Benutzungsberechtigten auf der Grundlage der beantragten und bestätigten Benutzungserlaubnis, unabhängig davon, in wie weit eine Benutzung tatsächlich stattgefunden hat.
Eine Entgeltschuld entsteht nicht, wenn der Benutzungsberechtigte 10 Tage vor der Veranstaltung schriftlich erklärt, dass er von seinem Benutzungsrecht keinen Gebrauch machen möchte. Ist eine Absage durch den Benutzungsberechtigten in dieser Frist nicht erfolgt, werden die tatsächlichen Kosten, mindestens aber 10 % vom Entgelt zur Zahlung fällig.
- (3) Die Höhe des Benutzungsentgeltes richtet sich nach dem Entgeltverzeichnis, welches Bestandteil dieser Ordnung ist.
- (4) Für Veranstaltungen, die einen gewerblichen bzw. kommerziellen Charakter tragen, die über das übliche Maß der Benutzung der betreffenden Sportstätten hinausgehen, kann der Bürgermeister ein höheres Entgelt als die genannten Entgelte gem. Pkt. 3 des Entgeltverzeichnisses erheben.
- (5) Die Zahlung des Benutzungsentgeltes erfolgt nach Rechnungslegung halbjährlich bzw. ganzjährlich oder entsprechend des abgeschlossenen Benutzungsvertrages.
- (6) Bei einmaliger Sportstättenbenutzung ist das Entgelt vom Benutzer vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadtkasse oder durch Überweisung auf das Konto der Stadt Boizenburg/Elbe zu entrichten. Der Nachweis der Überweisung ist nach Aufforderung dem Sportstättenwart oder dem

zuständigen Mitarbeiter bei der Stadtverwaltung der Stadt Boizenburg/Elbe vorzulegen.

Bei Ausbleiben der Zahlung des Benutzungsentgeltes vor Beginn der Benutzung der Sportstätte kann die Genehmigung widerrufen werden.

§ 10 Befreiung von der Entgeltzahlung

(1) Kein Entgelt wird erhoben:

- a) für Kinder- und Jugendsportgruppen eingetragener Sportvereine und gemeinnütziger Vereine / Organisationen / Initiativgruppen der Stadt Boizenburg/Elbe
- b) für Veranstaltungen der Stadt Boizenburg/Elbe
- c) für Sportgruppen nachgeordneter Einrichtungen der Stadt z.B. Freiwillige Feuerwehr, Jugendclub, Jugendfreizeithaus

(2) Der Hauptausschuss entscheidet auf Antrag über weitere Ausnahmen von der Entgelterhebung.

§ 11 Werbung

Jede Art von Werbung (außer Trikotwerbung) sowohl innerhalb als auch außerhalb der Sportstätten bedarf in allen Fällen der besonderen Erlaubnis des Bürgermeisters der Stadt Boizenburg/Elbe.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am in Kraft.

Die bestehende Benutzungs- und Entgeltordnung vom 16.09.2010 tritt an diesem Tage außer Kraft.

Boizenburg/Elbe,

Jäschke
Bürgermeister

Siegel

Entgeltverzeichnis zur

Benutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten der Stadt Boizenburg/Elbe

1. Nach § 2 Abs. 1

Schulen in Trägerschaft der Stadt Boizenburg/Elbe

	je Stunde	je Tag/über 10 h
Sporthalle Richard Schwenk - großes Spielfeld	12,54 €	213,18 €
Foyer Sporthalle Richard Schwenk	5,41 €	91,97 €
Gymnastikraum Richard Schwenk	10,48 €	178,16 €
Sportplatz Grüner Weg	61,45 €	1.044,65 €
Schulsporthalle An den Eichen	15,68 €	266,56 €
Schulsporthalle Am Wall	7,70 €	130,90 €

2. Nach § 2 Abs. 2 b und c

- Eingetragene Sportvereine der Stadt Boizenburg/ Elbe
- Freizeitsportgruppen gemeinnütziger Organisationen/ Initiativen der Stadt Boizenburg/ Elbe

	je Stunde	je Tag/über 10 h
Sporthalle Richard Schwenk - großes Spielfeld	6,05 €	77,00
Foyer Sporthalle Richard Schwenk	2,20 €	22,00 €
Gymnastikraum Richard Schwenk	3,30 €	33,00 €
Sportplatz Grüner Weg	2,75 €	27,50 €
Schulsporthalle An den Eichen	3,30 €	55,00 €
Schulsporthalle Am Wall	2,20 €	44,00 €
Sporthalle Zahrendorf	6,05 €	77,00 €
Sportplatz Großfeld – Zahrendorf	12,00 €	72,00 €
Sportplatz Kleinfled – Zahrendorf	6,00 €	36,00 €
Sportplatz Laufbahn - Zahrendorf	4,00 €	24,00 €

Übernachtungen in Sporthallen:	Kinder	1,00 €
	Erwachsene	2,00 €

3. Nach § 2 Abs. 2 a und d –

- Schulen, welche nicht in Trägerschaft der Stadt Boizenburg/ Elbe sind
- Veranstalter sportlicher oder sonstiger Veranstaltungen, sowie Sportvereine anderer Städte und Gemeinden

	je Stunde	je Tag/über 10 h
Sporthalle Richard Schwenk - großes Spielfeld	37,62 €	639,54 €
Foyer Sporthalle Richard Schwenk	16,23 €	275,91 €
Gymnastikraum Richard Schwenk	31,44 €	534,48 €

Sportplatz Grüner Weg	184,35 €	3.133,95 €
Schulsportthalle An den Eichen	47,04 €	799,68 €
Schulsportthalle Am Wall	23,10 €	392,70 €
Sporthalle Zahrendorf	37,62 €	639,54 €
Sportplatz Großfeld – Zahrendorf	13,20 €	79,20 €
Sportplatz Kleinfled – Zahrendorf	6,60 €	39,60 €
Sportplatz Laufbahn - Zahrendorf	4,40 €	26,40 €

Bei den beiden Schulsporthallen können Veranstaltungen ohne gastronomische Versorgung durchgeführt werden.

4. Nach § 2 Abs. 2 e

-Gewerbliche / kommerzielle Nutzer, Nutzer für kommerzielle sportliche Veranstaltungen

	je Stunde	je Tag/über 10 h
Sporthalle Richard Schwenk – großes Spielfeld	50,16 €	852,72 €
Foyer Sporthalle Richard Schwenk	21,64 €	367,88 €
Gymnastikraum Richard Schwenk	41,92 €	712,64 €
Sportplatz Grüner Weg	245,80 €	4.178,60 €
Schulsportthalle An den Eichen	62,72 €	1.066,24 €
Schulsportthalle Am Wall	30,80 €	523,60 €

Schulsporthallen

werden für reine gewerbliche / kommerzielle
Zwecke nicht vergeben